

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz (Business)

Stand: April 2017

1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica Germany GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „Telefónica Germany“ genannt) und dem Kunden, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, für die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Telefónica Germany hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Telefónica Germany in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung von Telefónica Germany bei dem Kunden oder mit Inbetriebnahme der bereitgestellten Leistung zustande.

3 Bonitätsprüfung

Telefónica Germany ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbesrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden, soweit der Kunde hierin eingewilligt hat. Telefónica Germany ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Telefónica Germany erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird Telefónica Germany die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt Telefónica Germany dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

4 Leistungen

- 4.1 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, sowie aus den sonstigen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 4.2 Telefónica Germany übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen, die auf (1) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany; (2) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden; (3) den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von Telefónica Germany durch den Kunden oder durch Dritte; (4) die fehlerhafte, nachlässige und unsachgemäße Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte; (5) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von Telefónica Germany beruhen.
- 4.3 Soweit die Erbringung der Dienstleistungen von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen, Vermittlungsstellen und Endeinrichtungen Dritter abhängig ist, weist Telefónica Germany darauf hin, dass sich Qualitäts- und Bandbreitenabweichungen ergeben können, da die Leistungsstandards anderer Anbieter maßgeblich sind. Ist zur Erbringung der vertraglichen Leistung die Bereitstellung von Leitungen eines Dritten erforderlich und werden diese nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit einer geringeren Bandbreite als vom Kunden gewünscht bereitgestellt, behält sich Telefónica Germany vor, vom Vertrag zurückzutreten. Telefónica Germany wird in diesem Fall den Rücktritt unter Angabe des Grundes mitteilen und gegebenenfalls erhaltene Leistungen des Kunden zurückerstatten.
- 4.4 Setzt die vertragliche Leistung eine Zugangsleitung zu Räumlichkeiten des Kunden voraus, gilt folgendes: Die Leistungspflicht von Telefónica Germany endet am technischen Übergabepunkt an der Hauseinführung des Gebäudes. (sog. Anschluss Punkt Leitung „APL“) Eine ggf. erforderliche weitere hausinterne Verkabelung in/zu den Räumlichkeiten des Kunden ist nicht Gegenstand der Leistungspflicht von Telefónica Germany. Voraussetzungen für die Leistung von Telefónica Germany sind das Vorhandensein sowie die Anbindung des APL am jeweiligen Kundenstandort mit geeigneten Zugangsleitungen („Erschließung“). Die Erschließung (z.B. Grabungen für Verkabelung, Kabelverzweiger zur Anbindung des APL) liegt nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany, sondern obliegt allein dem Kunden, der diese ggf. auf seine Kosten vornehmen muss. Solange die für die jeweilige Leistung erforderliche Erschließung nicht abgeschlossen ist, ist Telefónica Germany von seiner Leistungspflicht befreit.
- 4.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, bleiben die technischen Geräte (z.B. Router), die Telefónica Germany dem Kunden zur Verfügung stellt, Eigentum von Telefónica Germany. Telefónica Germany behält sich vor, überlassene Hard- und Software jederzeit zu aktualisieren. Nach Vertragsende oder nach Überlassung entsprechender neuer Hardware sind die Geräte innerhalb von 14 Tagen vom Kunden auf eigene Kosten an Telefónica Germany zurückzusenden soweit diese versandfähig sind, andernfalls wird Telefónica Germany die Geräte beim Kunden abholen.
- 4.6 Von Telefónica Germany zur Verfügung gestellte Software dient nur der Nutzung in unveränderter Form auf der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bestimmten Anzahl von Computern. Mit Nutzung der Software erklärt sich der Kunde mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller einverstanden. Dem Kunden obliegt es, vor Installation der Software alle bereits vorhandenen Daten seines Computersystems zu sichern. Für Softwarefehler, Datenverluste und sonstige Schäden, die durch die Installation oder Nutzung der Software entstehen, haftet Telefónica Germany nur im Rahmen der Ziffer 13 dieser AGB.
- 4.7 Erbringt Telefónica Germany Dienste, ohne dass der Kunde hierauf einen vertraglichen Anspruch hat, kann Telefónica Germany diese Dienste jederzeit einstellen. Besteht der Kunde auf der Fortführung der Dienste, sind diese gesondert zu vergüten.

5 Pflichten und Haftung des Kunden

- 5.1 Der Kunde darf die zur Verfügung gestellten Leistungen nicht missbräuchlich sondern nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen nutzen. Er hat insbesondere jede Maßnahme zu unterlassen, die zu einer Bedrohung, Belästigung, Schädigung oder anderweitigen Verletzung der Rechte Dritter (einschl. Urheberrechte) führt oder eine solche unterstützt. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Nutzung keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf Angebote mit

solchen Inhalten hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks). Es wird darauf hingewiesen, dass die unaufgeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen, z. B. unverlangte Werbung per E-Mail, SMS, Fax oder Telefon, unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist.

- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Leistungserbringung seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen zeitgerecht zu erbringen. Er wird insbesondere geeignete Räumlichkeiten sowie Elektrizität, Erdung und ggf. Potentialausgleich für die technischen Geräte (z.B. Router) auf seine Kosten vorhalten, alle erforderlichen Informationen bereitstellen und Telefónica Germany einen Ansprechpartner vor Ort benennen. Daneben wird der Kunde Telefónica Germany und ihren Subunternehmern bei Bereitstellung der Leistung und während der Vertragslaufzeit jederzeit kostenfrei Zugang zu den Service- und Technischeinrichtungen innerhalb des Gebäudes ermöglichen, wenn und soweit dieses erforderlich ist, z.B. wegen Prüf- oder Instandhaltungsarbeiten, Aktualisierung von Hardware oder Änderungen nach Ziffer 15 oder 18. Dies gilt insbesondere auch bei Gebäuden mit sicherheitsrelevanten Bereichen, die besonderen Zutrittsregelungen unterliegen (z.B. Flughafen, Bahnhof, Gebäude mit Hochsicherheitsbestimmungen). Für die Bereitstellung von Hardware an internationalen Standorten wird Telefónica Germany dem Kunden individuelle Angebote für die Bereitstellung und die dadurch entstehenden Kosten unterbreiten, die vom Kunden schriftlich beauftragt werden müssen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet,
- Telefónica Germany jede Änderung seines Namens, seiner Rechtsform, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich mitzuteilen;
 - sich auf Geräte, die sich im Eigentum von Telefónica Germany befinden oder die von Telefónica Germany betrieben werden, keinen administrativen Zugang zu verschaffen oder Dritten zu ermöglichen, außer der administrative Zugang ist ein von Telefónica Germany angebotenes Produktmerkmal;
 - dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme, die über das mit Telefónica Germany vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, überlastet werden;
 - im Rahmen des Vertragsverhältnisses alle maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür offiziell zugelassene Geräte zu verwenden, sowie die Anweisungen von Telefónica Germany zu beachten;
 - die Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Telefónica Germany Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen;
 - Telefónica Germany alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten mitzuteilen und Telefónica Germany über alle Veränderungen an den Systemen oder Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren sowie notwendige Rückfragen zu beantworten, soweit diese Einfluss auf die von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen haben. Für jeden Standort ist vom Kunden ein lokaler Ansprechpartner mit entsprechenden Kontaktdaten zu benennen;
 - seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können;
 - Marken-, Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke nicht zu verändern oder zu entfernen;
 - Passwörter oder sonstige Nutzer- bzw. Zugangskennungen („Passwörter“) unverzüglich nach deren Erhalt auf nur ihm bekannte Passwörter abzuändern. Es obliegt dem Kunden, ausreichend lange, sichere und selbstgenerierte Passwörter zu verwenden und im erforderlichen Rahmen weitere Vorkehrungen zu treffen um den Zugriff bzw. die missbräuchliche Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu verhindern. Dies gilt insbesondere auch für Passwörter zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die von Telefónica Germany zur Verfügung gestellten technischen Geräte sowie auf die technischen Anlagen (z.B. Telefonanlagen) des Kunden. Der Kunde wird die Passwörter geheim halten und unverzüglich ändern bzw. ändern lassen, wenn die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
 - von Telefónica Germany bereitgestellte Software nur im Rahmen der nach dem Vertrag vorgesehenen Weise nutzen. Es ist insbesondere unzulässig, diese zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, zu verändern, zu dekompileieren oder umzuwandeln (Reverse-Engineering), sofern dies nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen unabdingbar vorgesehen ist.
 - nur die in der Leistungsbeschreibung der Telefónica Germany vorgegebenen Schnittstellen zu nutzen;
 - keine Bezeichnungen (z. B. für Domains, Websites, Benutzernamen oder E-Mail-Adressen) zu wählen, die nach Form und Inhalt geeignet sein, das Ansehen der Telefónica Germany zu beschädigen;
 - Arbeiten in Rechenzentren von Telefónica Germany (z.B. bei Housing-Diensten) sorgfältig und unter Beachtung der für das jeweilige Rechenzentrum geltenden Sicherheitsbestimmungen durchzuführen und eine Beschädigung der Anlagen von Telefónica Germany oder Dritter auszuschließen. Führt der Kunde die Arbeiten nicht selbst durch, hat er die eingesetzten Dritten sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und anzuleiten sowie zur Einhaltung der für das jeweilige Rechenzentrum geltenden Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten; sicherzustellen, dass alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von Telefónica Germany oder durch von Telefónica Germany beauftragte Dritte ausgeführt werden;
 - die dem Kunden von Telefónica Germany überlassenen Service- und Technischeinrichtungen ausschließlich am vereinbarten Standort des Kunden zu nutzen, sorgfältig und pfleglich zu behandeln und etwaige Störungen Telefónica Germany unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Stellt Telefónica Germany Festnetztelefon- oder Mobilfunk- Dienstleistungen (im Folgenden zusammen „Telefondienstleistungen“) zu Verfügung ist der Kunde weiter verpflichtet,
- Telefondienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung zu nutzen, Verbindungen aufzubauen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, keine Verbindungen herzustellen, um Dritten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen (z. B. durch das Weiterleiten von Anrufen) oder um diese an Dritte weiter zu veräußern oder hierfür um sonst wie eine Gegenleistung zu erzielen (z. B. Anruf von Werbehotlines) und nicht für Massenkommunikation wie z. B. Fax Broadcast, Call Center oder Tele-Marketing-Aktionen einzusetzen;
 - vor der Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) sicher zu stellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist;

- c) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen, es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von Telefónica Germany betrieben werden.
 - d) unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemehdiendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von Telefónica Germany;
 - e) Telefónica Germany unverzüglich zu informieren. Wenn er seine SIM-Karte verliert oder diese auf sonstige Weise abhandelt. Der Kunde muss seine Mitteilung telefonisch gegenüber der Kundenbetreuung von Telefónica Germany unter Angabe der persönlichen Kundenkennzahl abgeben. Der Kunde bestätigt seine Mitteilung anschließend unverzüglich per Fax oder in sonstiger Weise schriftlich gegenüber der Kundenbetreuung von Telefónica Germany.
- 5.5 Soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt, ist Telefónica Germany von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit diese von der unterlassenen Mitwirkungshandlung betroffenen ist. Etwaig vereinbarte Service Level gelten insoweit nicht. Gleichwohl bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütungen verpflichtet.

6 Termine/ Annahmeverzug des Kunden

- 6.1 Von Telefónica Germany genannte Termine im Zusammenhang mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistung (z.B. Realisierungstermine) sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.
- 6.2 Nimmt der Kunde die von Telefónica Germany bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er eine etwaig erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt) kann Telefónica Germany den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme kann Telefónica Germany die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelt berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300ff BGB geltend machen.
- 6.3 Ist ein Termin für den Besuch eines Servicetechnikers beim Kunden vereinbart worden, wird der Kunde während des von Telefónica Germany genannten Zeitfensters erreichbar sein. Scheitert der Servicetermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und ist deshalb ein weiterer Termin erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Telefónica Germany die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.

7 Projekte

Sämtliche Urheber- und sonstige Rechte an Software, Netzwerklösungen, Datenbanken, Dokumenten, Betriebsanleitungen, Zeichnungen usw. verbleiben in vollem Umfange bei Telefónica Germany. Ein Nutzungsrecht kann Telefónica Germany im Einzelfall dem Kunden kraft gesonderter Vereinbarung und Vergütung übertragen. Die sich im Zuge der Vertragsabwicklung beim Kunden befindlichen Daten, Dokumente und Aufzeichnungen bleiben im Eigentum von Telefónica Germany und müssen spätestens bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert an Telefónica Germany herausgegeben oder auf Verlangen von Telefónica Germany vernichtet beziehungsweise, soweit der Kunde die Kopien elektronisch gespeichert hat, gelöscht werden. Der Kunde wird Telefónica Germany schriftlich bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

8 Preise und Vergütung für Aufwände

- 8.1 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.
- 8.2 Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Schaden zu berechnen.
- 8.3 Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglichen Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, den mit dem Aufwand zur Prüfung/ Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

9 Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung

- 9.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Entgeltspflicht des Kunden mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Erfolgt im Rahmen eines VPN-Produkts oder -Projekts die Anbindung von Standorten zeitlich gestaffelt, beginnt die Zahlungspflicht des Kunden mit Bereitstellung der ersten Verbindung zweier Standorte. Die Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte richtet sich dann bis zur Anbindung aller Standorte nach dem jeweiligen Verhältnis der bereits realisierten Teilleistung zur vollständigen Leistung.
- 9.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sämtliche Entgelte mit Zugang der Rechnung fällig und müssen binnen zehn (10) Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nutzungsunabhängige Entgelte sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus zu zahlen. Variable Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Telefónica Germany ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im Voraus zu erheben. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.
- 9.3 Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Über Höhe und Zeitpunkt des Einzuges wird der Kunde in seiner Rechnung informiert. Der Einzug erfolgt frühestens fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, hat der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angelegten Lastschrifteinzugs zu informieren. Telefónica Germany ist berechtigt, die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandates zu verlangen.
- 9.4 Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können nichtberechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen. Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form bereitzustellen.
- 9.5 Der Kunde kann begründete Einwendungen gegen einzelne, in der Rechnung gestellte Forderungen erheben. Die abgerechneten nutzungsabhängigen Entgelte kann der Kunde innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Das Unterlassen fristgerechter Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. **Hinweis:** Soweit auf Wunsch des Kunden a) Verkehrsdaten nicht gespeichert oder b) gespeicherte Verkehrsdaten gelöscht worden sind, trifft

- Telefónica Germany weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Standardmäßig enthält ein Einzelverbindungsanruf keine Verbindungen die im Rahmen von Flatrates abgerechnet werden.
- 9.6 Gegen Forderungen von Telefónica Germany steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 9.7 Wird Telefónica Germany nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist Telefónica Germany berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.

10 Sperre

- 10.1 Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Für die Sperre kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (z.B. monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) unberührt.

11 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den produktspezifischen Bestimmungen.
- 11.2 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich per Brief oder Telefax zu erklären.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Grundgebühren, Flatrate-Preise) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.
- 11.4 Sollten die von Telefónica Germany bei einem anderen Telekommunikationsunternehmen anzumietenden Übertragungswege (z. B. Teilnehmeranschlussleitung) von diesem Telekommunikationsunternehmen aus von Telefónica Germany nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitgestellt oder das Vertragsverhältnis gekündigt werden, ist Telefónica Germany zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem Kunden berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen im Rahmen der vertraglichen Bedingungen nur insoweit, als Telefónica Germany Schadensersatzansprüche gegenüber den Telekommunikationsunternehmen zustehen.
- 11.5 Telefónica Germany wird vom Kunden bei Telefónica Germany gespeicherte Dateien (einschließlich E-Mails und Websites) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen.

12 Haftung von Telefónica Germany

- 12.1 Telefónica Germany haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt
 - a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
 - b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
 - c) soweit Telefónica Germany eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
 - d) soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.
- 12.2 Im Übrigen haftet Telefónica Germany für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten " sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.
- 12.3 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.
- 12.4 Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.5 In Bezug auf die von Telefónica Germany zur Verfügung gestellten technischen Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 12.6 Die Haftung der Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere durch
 - a) unberechtigte Eingriffe des Kunden oder dessen Endkunden in das Telekommunikationsnetz der Telefónica Germany,
 - b) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden, oder dessen Endkunden,
 - c) fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden, die Endkunden oder Dritte oder durch die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.
- 12.7 Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Telefónica Germany, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung nach dieser Ziffer 12 unbeschränkt ist.
- 12.8 Die Regelung des § 44a des Telekommunikationsgesetzes ("TKG") bleibt von den Regelungen dieser Ziffer 12 unberührt. Soweit § 44a TKG Anwendung findet, gilt § 44a TKG anstelle der Ziffern 12.1 bis 12.3.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Telefónica Germany die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Telefónica Germany auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG. Dies gilt auch, wenn von den

- vorgenannten Ereignissen nicht Telefónica Germany selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subauftragnehmer betroffen sind.
- 13.2 In Fällen höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von seinen vertraglichen Fristen freigestellt, soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird diesen Umstand der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen.
- 13.3 Falls die Störung oder das Ereignis länger als einen Monat dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Verzögern sich die Leistungen von Telefónica Germany, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Telefónica Germany die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden nach Wegfall der Beeinträchtigung gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.
- 14 Preisanpassungen**
- 14.1 Telefónica Germany ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.
- 14.2 Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service, Teilnehmeranschlussleitungen), Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. für Kundenhotlines und -service, Abrechnungs- und IT-Systeme), Dienstleistungs- und Personalkosten und sonstige Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Energie, Mieten, IT-Systeme), sowie hoheitliche Belastungen, z.B. durch die Bundesnetzagentur.
- 14.3 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten nach Abschluss des Vertrages erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in deren Verhältnis zu den für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten berücksichtigt werden und nur soweit kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Telefónica Germany wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang wirksam werden, wie Kostenerhöhungen.
- 14.4 Preiserhöhungen gem. Ziffer 14.1-14.3 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Preiserhöhung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, wird diese wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Hierauf wird Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Preiserhöhung fristgerecht in Textform, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Preissenkungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt.
- 14.5 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.
- 14.6 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 14.1-14.5 ist Telefónica Germany im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und im Fall der Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden ein Widerspruchsrecht zusteht.
- 14.7 Ziffer 14.6 gilt entsprechend für Preisanpassungen, wenn und soweit diese durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert werden.
- 15 Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung**
- 15.1 Änderungen der AGB oder der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 15.2 vereinbart werden, soweit ein sachlicher Grund dies erfordert und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- 15.2 Änderungen gem. Ziffer 15.1 werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, so stellt dies seine Zustimmung zu der Änderung dar und diese wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Hierauf wird Telefónica Germany den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung fristgerecht in Textform, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.
- 16 Wahl und Änderung technischer Mittel**
- 16.1 Telefónica Germany ist in der Wahl der technischen Mittel frei, die er zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einsetzt, soweit diese nicht vertraglich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen.
- 16.2 Telefónica Germany ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel im Sinne von Ziffer 16.1 vorzunehmen, wenn hierdurch die vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden nicht verändert werden. Führt die Änderung nach Satz 1 zu einer Änderung der vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden, gilt Ziffer 15.
- 17 Gewährleistung**
- Stehen dem Kunden in Bezug auf die vertragliche Leistung gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu, verjähren diese ein Jahr nach Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung. Soweit ein Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung oder eine Veränderung zurückzuführen ist, die nicht durch Telefónica Germany vorgenommen wurde, entfällt die Gewährleistung. Für die Höhe der Haftung auf Ersatz eines durch einen Fehler entstandenen Schadens gelten die Regelungen der Ziffer 12.
- 18 Geheimhaltung**
- 18.1 Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit Telefónica Germany verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.
- 18.2 Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.
- 18.3 Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.
- 18.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die (1) öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden; (2) die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen; (3) selbstständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden; (4) aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; oder (5) im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden. Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.
- 18.5. Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei egal, ob von einer Partei der anderen übergeben und eigenständig vervielfältigt oder sonstwie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.
- 19. Hinweise und gesetzliche Pflichtinformationen**
- 19.1 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen von Telefónica Germany zur Einsicht- und Mitnahme aus.
- 19.2 Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß § 47a TKG einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.
- 19.3 Der Kunde wird auf seinen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche netzseitige Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche i.S.d. § 3 Nr. 18a TKG hingewiesen.
- 19.4 Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zu den, für die vertraglichen Leistungen angebotenen Kundendiensten und Serviceleistungen sind unter <http://www.o2online.de/business> einsehbar.
- 19.5 Der Kunde kann nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit seinem Festnetzanschluss zu einem neuen Anbieter wechseln. Der Kunde hat einen gesetzlichen Anspruch, dass im Rahmen des Anbieterwechsels eine maximale Versorgungsunterbrechung von einem Kalendertag entsteht. Voraussetzung hierfür ist, dass Telefónica Germany seitens des neuen Anbieters mindestens 7 Tage vor dem Wechseltermin der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Name des neuen Anbieters zugehen. Etwaige zusätzliche Fristen des neuen Anbieters sind zu beachten. Die Beauftragung des Wechsels beinhaltet zugleich die Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses.
- 19.6 Weitere Pflichtinformationen sind der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung sowie der Preisliste zu entnehmen.
- 19.7 Telefónica Germany beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten die Regelungen der einschlägigen Datenschutznormen, insb. des TKG und des Bundesdatenschutzgesetzes. Über weitere Details der Datenverarbeitung informiert Telefónica Germany im Internet unter www.o2online.de/business.
- 20 Schlussbestimmungen**
- 20.1 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag auf ein Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 20.2 Gerichtsstand ist München.
- 20.3 Die von Telefónica Germany auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.
- 20.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.